

Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 09. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeindevertretung, Zuständigkeitsabgrenzung, Übertragung von Aufgaben

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen für die Gemeinde Roßdorf
2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde, sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000 EURO im Einzelfall,
5. Ausübung des Vorkaufsrechtes, bis zu einem Betrag von 100.000 EURO im Einzelfall,
6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000 EURO im Einzelfall,
7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000 EURO im Einzelfall,
8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten / Architektinnen und Ingenieure / Ingenieurinnen,
9. Abschluss von Werkverträgen,
10. Gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 EURO im Einzelfall,

11. Niederschlagung, Stundung, Erlass und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben.

12. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 25.000 EURO im Einzelfall.

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales
3. Ausschuss für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

§ 4

Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 8.

§ 5

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein

Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender Gemeindevertretung	oder der Gemeindevertretung	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender Gemeindevertretung
Mitglied Gemeindevertretung	der Gemeindevertretung	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete		Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	oder Ehrenbeamte	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6

Ausländerbeirat

(1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 5 Mitgliedern eingerichtet.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im "Roßdörfer Anzeiger" i. S. v. § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Roßdörfer Anzeiger“ den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach

Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbunden Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Roßdorf, Erbacher Straße 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Roßdorf, Erbacher Straße 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesem Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 01. August 1997, in der Fassung vom 02.05.2016, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Roßdorf, den 12. Dezember 2016
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 01. August 1997 durch Abdruck im „Roßdörper Anzeiger“ vom 15. Dezember 2016 veröffentlicht.

Roßdorf, den 15. Dezember 2016
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin